

SATZUNG DES SKICLUBS NEUNBURG VORM WALD

Diese Satzung wurde angenommen bei der Gründungsversammlung des Ski-Clubs Neunburg vorm Wald am 20. Febr. 1970 und ergänzt bzw. geändert bei den Jahreshauptversammlungen 1977, 1979, 1981, 1986, 2010 und 2016.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
SKICLUB NEUNBURG VORM WALD
und hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald.
2. Der Skiclub Neunburg vorm Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Skilauf und damit den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen, das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport und das Errichten von Sportanlagen.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind
 - a) die Abhaltung von geordneten skisportlichen Veranstaltungen,
 - b) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen und die Teilnahme an Wanderungen,
 - c) die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - d) die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern; diese können aktive oder passive Mitglieder sein. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 3

Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen bestehen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.
2. Im Rechnungsjahr darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht mehr für Anschaffungen ausgegeben werden, als das Jahresaufkommen an Beiträgen.
3. Der Skiclub Neunburg vorm Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Übungsleiter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 4

Verwaltung und Leitung

1. Die Verwaltung und Leitung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
2. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuß.

Den Vorstand bilden:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassenwart
- 1. Schriftführer
- Technischer Leiter - Alpin
- Technischer Leiter – Snowboard
- Jugendleiter.

Die technischen Leiter sind in technischer Hinsicht für ihre Abteilungen zuständig.

Auch ein Ehrenvorsitzender gehört dem Vorstand an.

Den Vereinsausschuß bilden:

- der gesamte Vorstand (sh. oben)
- 2. Schriftführer
- 2. Kassenwart
- Pressewart
- Zeugwart
- 2 Revisoren
- Technischer Leiter - Rennsport Alpin
- Technischer Leiter Langlauf u. Tourenwesen

3. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Er hat die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand i. S. des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbständig Streitigkeiten unter Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten zur Erledigung bringen.
6. Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung bei jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
7. Bei langfristiger Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
8. Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlußfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuß kann
 - a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
 - b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
9. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Eintritt, Austritt, Ausschluß

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit ihr endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Den Ausschluß aus dem Verein kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Der Ausschluß entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.
3. Der Ausschluß erfolgt
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluß erfolgen.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vorstand. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet Einspruch zu, der beim 1. Vorsitzenden einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuß endgültig.
5. Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß jeweils ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
2. Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuß alle Mitglieder.
3. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 7

Beiträge

1. Im Kalenderjahr des Eintritts und fortan jährlich hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten ermäßigte Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge kann in jeder Jahreshauptversammlung geändert und den Verpflichtungen aus den Vereinsaufgaben angepaßt werden. Ein Erlaß oder eine Ermäßigung kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 8

Versammlungen und Geschäftsjahr

1. Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:
 - a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung als Jahreshauptversammlung ,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in den Herbstmonaten statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Lokalteil der Mittelbayerischen Zeitung und im Neuen Tag. Gleiches gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Jahreshauptversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Die Änderungen sind stets auch dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2.Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

In der Jahreshauptversammlung ist

- a) vom Vereinsausschuß über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu berichten,
 - b) Rechnung zu legen,
 - c) über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge Beschluß zu fassen,
 - d) die Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen .
- Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

Der Vereinsausschuß wird für 2 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Vereinsausschusses, des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks sie beantragt. Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können jederzeit zur Beratung und Abstimmung angenommen werden.

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können insbesondere erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuß während des Vereinsjahres,
- b) Anträge auf Auflösung einer Vereinsabteilung,
- c) Anträge auf Auflösung des Vereins.

Über diese Punkte kann auf Antrag jedes Vereinsmitglieds Beschluß gefaßt werden.

4. Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden jeweils vom 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 9

Auflösung

1. Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 80 % der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayer. Landessportverband zu oder für den Fall, daß derselbe ablehnt, der Stadt Neunburg vorm Wald mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. der Satzung zu verwenden.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.